

Die Nachlassplanung: Was gilt es zu beachten?

Erbengemeinschaften sehen sich oft mit dem Problem konfrontiert, dass verschiedene Erben bei der Erbteilung die Zuteilung derselben Erbschaftsachen verlangen. Je vielfältiger der Nachlass und je grösser die Erbengemeinschaft, desto eher sollte ein Erblasser seinen Nachlass planen.

Die gesetzliche Erbfolge ist in der Schweiz von einer relativ ausgereiften und strukturierten Regulierung und Praxis geprägt. Dennoch gibt es im Zusammenhang mit der Erbfolge bestimmte Tatbestände, welche das Gesetz unmöglich regeln kann. Es geht dabei um die Zuteilung von einzelnen Erbschaftsachen, wenn diese von mehreren Erben verlangt werden. In diesem Fall sieht das Gesetz einzig eine Losziehung unter den Erben vor. Dies ist zwar nicht generell eine unfaire Lösung, sie führt aber dennoch oft zu Unmut unter den Erben. Einer solchen Lotteriezuteilung und auch einer gerichtlichen

Auseinandersetzung kann der Erblasser vorbeugen, indem er durch eine letztwillige Verfügung die Zuteilung aller oder einzelner Sachen aus dem Nachlass vor seinem Tod regelt. Es gilt dabei zu beachten, dass der Erblasser in seinem Testament verschiedene Anordnungen treffen kann. Was er regeln wollte, entscheidet sich durch Auslegung der letztwilligen Verfügung durch die Erben oder, im Fall der Uneinigkeit, allenfalls auch durch ein Gericht. Der Erblasser kann im Testament Erben einsetzen, gesetzlichen Erben die Erbenstellung entziehen oder ihre Erbquote verändern.

Er kann Vermächtnisse ausrichten, Bedingungen und Auflagen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Nachlasssachen beschliessen oder er kann Teilungsvorschriften formulieren. Hier interessieren uns vordergründig die Teilungsvorschriften.

Eine Teilungsvorschrift legt fest, welcher Erbe bestimmte Erbschaftssachen bei der Teilung erhalten soll. Das bedeutet, dass derjenige Erbe, dem da-



Eine letztwillige Zuteilung einer bestimmten Sache mittels eines Testaments, hilft, allfällige Streitereien zu vermeiden. Bild: Adobe Stock

durch eine Sache zugeteilt wird, das Recht hat, im Rahmen der Erbteilung das Eigentum daran zu beanspruchen. Dies bedeutet nicht, dass er dadurch mehr oder weniger vom Kuchen erhält. Wertunterschiede müssen unter den Erben ausgeglichen werden. Sind sich die Erben nicht einig, ob der Erblasser die Erbquoten – im erlaubten Masse – verändern oder lediglich die Zuteilung regeln wollte, so wird immer eine Teilungsvorschrift angenommen. Im Zweifel wird also angenommen, dass der

Erblasser nicht einem bestimmten Erben mehr geben wollte, sondern lediglich festlegen wollte, was dieser genau erhalten soll.

Die Erben, welche die Erbteilung einstimmig beschliessen müssen, sind indes nicht an die Teilungsvorschriften gebunden. Wenn sich alle Erben einig sind, die Teilungsvorschrift im Testament nicht beachten zu wollen, ist der Verstorbene machtlos. Auch wenn also der Erblasser, der drei Töchter und einen Sohn hinterlässt, im Testament dem Sohn die kunstvolle Vase zuteilt, können die Nachkommen bei der Erbteilung einstimmig festlegen, dass die besagte Vase einer der Töchter zugezuteilt wird. Es entsteht dann aber bestimmt kein Streit darüber, wer die Vase erhält, da bei Uneinigkeit der Erben eine vorgegebene Lösung durch die Teilungsvorschrift greift. Neben der Zuteilung bestimmter Sachen an einen bestimmten Erben kann als Teilungsvorschrift beispielsweise auch bestimmt werden, dass ein Erbe das Recht hat, die Erbschaft unter den Erben zu verteilen. Auch in diesem Fall darf aber der mit der Zuteilung Betraute an den Erbquoten nichts ändern. Man sieht also, dass durch die Festlegung einer

«Eine faire und ausgewogene Nachlassplanung schützt vor schiefem Hausseggen in der Zukunft.»

Teilungsvorschrift einem Streit unter den Erben und auch einer gerichtlichen Auseinandersetzung allenfalls vorgebeugt werden kann. Insbesondere wenn schon zu Lebzeiten des Erblassers klar ist, dass um eine bestimmte Sache gestritten werden könnte, lohnt sich eine letztwillige Zuteilung in einem Testament.

Ob die Erben dann auch alle glücklich damit sind, kann nicht kontrolliert werden. Ein allfälliger Streit unter den Erben kann aber allenfalls vermieden werden. ■

Daniel Knébel, MLaw
Rechtsanwalt
Niklaus Rechtsanwälte

